Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 5

Artikel: Einfuhrbeschränkungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351875

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern, Mai XV. Jahrgang 1923 — Nr. 5

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
ooo Monbijoustrasse 61 ooo

Einfuhrbeschränkungen.

Der Bundesrat unterbreitete der Bundesversammlung eine Botschaft über die Massnahmen betreffend die Beschränkung der Einfuhr. In Verbindung damit beantragte er Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.

Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat in seiner Botschaft die Richtigkeit der vom ihm befolgten Wirtschaftspolitik darzutun versucht; insbesondere aber liegt es ihm am Herzen, nachzuweisen, dass die Einfuhrkontingentierung den Preisabbau nicht gehindert habe.

Wir erfahren aus der Botschaft, dass von den insgesamt 1382 Zollpositionen 248 ganz und 62 teilweise unter Zollbeschränkung stunden. Ausser Kraft gesetzt wurden ganz 29, teilweise 8, so dass jetzt noch 219 Zollpositionen ganz und 63 teilweise geschützt sind.

Die Zahl der geschützten Produkte ist mit rund einem Fünftel aller Positionen im Zolltarif bedeutend. Es darf aber erwähnt werden, dass zu Zeiten ein solcher Andrang von Kontingentierungsanträgen vorlag, dass man befürchten musste, in absehbarer Zeit überhaupt nur noch geschützte Produkte zu haben. Es befinden sich auch unter den geschützten Produkten solche, deren «Schutz sich kaum rechtfertigte» in Anbetracht, dass die bezüglichen Industrien in den Kriegsjahren ihre Monopolstellung rücksichtslos ausnützten. Es befinden sich darunter aber auch solche, die niemals lebensfähig werden, denen auf die Dauer überhaupt nicht zu helfen ist. Es kam auch nicht selten vor, dass der Schutz des einen Produktes sofort den einer Reihe von andern nach sich zog.

Man konnte merkwürdige Beobachtungen machen. Da bewies der Advokat einer Industriegruppe, dass das Erzeugnis seiner Industrie sofort gegen die Valutakonkurrenz geschützt werden müsse, wenn man diese nicht dem Untergang weihen wolle. Sollte aber die betreffende Gruppe zur Beitragsleistung für die Arbeitslosenfürsorge herangezogen werden, so bewies derselbe Vertreter anhand einer «einwandfreien» Statistik, dass die Arbeitslosigkeit eine normale sei und nichts mit den Kriegsfolgen zu tun habe.

Unter den geschützten Produkten finden wir Massenverbrauchsartikel wie: Lederwaren, Schuhe, Möbel, Bürsten- und Holzwaren, Papier und Papeterien, Korbflechtereien, Wirk- und Strickwaren, Damen- und Herrenkonfektion, Steinzeug, Glaswaren, Messerschmiedwaren, Stahlspäne, Nägel, Emailwaren, Kinderwagen und Zündhölzer. Unter den geschützten Artikeln befinden sich solche, die zwar nicht als Massenverbrauchsartikel angesprochen werden können, deren vielseitige Verwendung es aber rechtfertigt, dass der Preisbildung die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dahin gehört das Holz.

So wie die Dinge liegen, musste es die Aufgabe des Bundesrates sein, in seiner Botschaft zu beweisen, dass die Einfuhrkontingentierung die Inlandproduktion angeregt, d. h. die Arbeitslosigkeit vermindert hat, und zweitens, dass dadurch keine weitere Verteuerung der Lebenshaltung bewirkt wurde, resp. dass der Preisabbau trotz der Kontingentierung erfolgte. Nach beiden Richtungen scheint uns die Beweisführung des Bundesrates nicht überzeugend zu sein.

Wenn der Bundesrat schon erklärt: die Einfuhrbeschränkungen hätten einen wohltätigen Einfluss auf die Belebung der Industrie und des Gewerbes ausgeübt, so kann das mit guten Argumenten bestritten werden; stieg doch seit der Inkraftsetzung der Einfuhrbeschränkungen die Zahl der gänzlich Arbeitslosen das ganze Jahr 1921 hindurch bis zum Frühjahr 1922 unaufhaltsam, um erst dann langsam zurückzugehen. Ferner ist es notorisch, dass das Gros der Arbeitslosen auf die Exportindustrien entfällt, bei denen eine wohltätige Wirkung der Einfuhrbeschränkungen gar nicht in Betracht fallen konnte. Im Baugewerbe gar konnte durch die Einfuhrbeschränkung eher eine Verstärkung der Arbeitslosigkeit bewirkt werden, denn hier lag die Produktion nicht wegen allzu grossem Angebot danieder, sondern viel mehr wegen des teuren Geldes und der hohen Baukosten.

Man kann mit mindestens demselben Recht wie der Bundesrat behaupten, die Erleichterung in der Krise sei auf allgemeine weltwirtschaftliche Umstände zurückzuführen. Diese Ansicht wird gestützt durch die Tatsache, dass in Amerika der Tiefstand der Krise seit längerer Zeit überwunden ist, dass aus England bessere Berichte kommen, desgleichen aus allen andern valutastarken Ländern, die sich nicht auf das Mittel der Einfuhrbeschränkungen verlegt haben, oder die Versuche wohl unternommen haben, aber auf halbem Wege stehenblieben, wie der Bundesrat in seiner Botschaft selber feststellt. (Seite 813 ff.)

Die Konsumenten werden damit vertröstet, dass einerseits im Bedarfsfalle generelle Einfuhrbewilligungen erteilt werden, anderseits die Kontingentierung large gehandhabt werde. Es kann aber nicht bestritten werden, dass unterdessen in manchen Fällen das Publikum nach Noten gerupft werden kann, anderseits bis zur Erledigung der Einfuhrgesuche viel Zeit verstreicht, grosse Kosten erwachsen und auch willkürliche Behandlung der Gesuchsteller nicht ausgeschlossen ist. Der Rest ist: Warenverteuerung. Das vielgepriesene freie Spiel der Kräfte ist ausgeschaltet.

Auch die Frage der Preisgestaltung für die geschützten Waren führt zu merkwürdigen logischen Schlüssen. Dem Konsumenten soll bewiesen werden, dass die Einfuhrkontingentierung den Preisabbau nicht unterbunden, den Produzenten, dass sie ihnen anständige Preise gesichert habe. Ob diese zwiespältige Beweisführung geglückt ist, das ist eine andere Frage. Auf alle Fälle halten wir dafür, dass die Methoden,

die der Bundesrat anwendet, anfechtbar sind, weil die Grundlagen seiner statistischen Angaben auf Annahmen und nicht auf Feststellungen beruhen, die nachgeprüft werden können, und weil die Indexe auf sehr willkürlich zusammengeworfenen Grössen errechnet sind.

Es werden in der Botschaft Indexziffern für etwa 5 Dutzend geschützte Warengruppen angegeben für die Zeit des Beginnes der Einfuhrbeschränkung. Wie diese Indizis gewonnen wurden, erfahren wir nicht, wer sie berechnet hat, und nach welchen Grundlagen, wissen wir auch nicht. Sie sind da. Ihnen gegenüber stehen die Indexziffern von Ende 1922, über deren Zustandekommen wir genau so schlecht unterrichtet sind. Der Bundesrat kommt nach dieser anfechtbaren Rechnungsmethode zu einem Gesamtindex der geschützten Waren von 167 Ende Dezember 1922, gegen 217 bei Beginn der Einfuhrbeschränkung. Der gewonnene Gesamtindex beruht nun aber nicht etwa auf der Berechnung von Verbrauchsmengen, sondern auf einer einfachen Division der sämtlichen Gruppenindexe. Sagholz, Kuverts- Damenkonfektion, Gasherde, Nägel, Pianos, Kinderwagen und Streichhölzer stehen vollwertig nebeneinander. Selbstredend bestehen zwischen den einzelnen Preisindexen hohe Differenzen. Diese spielen dann eine bedeutende Rolle, wenn es sich um Massenverbrauchsartikel handelt. Es würde zu weit führen, das hier im einzelnen zu besprechen. Was der Bundesrat mit seiner Aufstellung bezweckt, nachzuweisen, dass die Einfuhrkontingentierung den Preisabbau nicht verhindert habe, ist ihm unseres Erachtens nicht als geglückt anzurechnen. Am Resultat wird auch dadurch nichts geändert, dass dem geschützten Index ein solcher für ungeschützte Waren gegenübergestellt wird, der mit den gleichen Künsten errechnet worden ist. Dieser ungeschützte Index ist — o Wunder — nur um einen Punkt tiefer als der geschützte Index.

Zwei typische Beispiele zeigen, wie die Kontingentierung in einem Falle direkt zu gewaltigen Preisaufschlägen geführt hat, im andern zumindest einen sehr zögernden Abbau zur Folge hatte, bei Holz und bei Herrenkonfektion.

Holz ist ein wichtiger Baustoff, ist zudem ein Rohprodukt. Es musste trotz der Wohnungsnot und allen Protesten zuwider kontingentiert werden. Nach der bundesrätlichen Aufstellung ist der Preisindex für Holz während der Schutzzeit von 139 auf 167 angestiegen. Ob diese Ziffern nicht noch zu tief angesetzt sind, dürfte angesichts der Diskussion in der Fachpresse, bezweifelt werden. In der gleichen Zeit sollen Möbel einen Preisrückgang von 206 auf 156 durchgemacht haben. Sehr merkwürdig, nicht wahr.

Im Zeichen des Preisabbaues wird unter der Kontrolle des Bundesrats das Rohprodukt Holz «im Interesse der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit» unsinnig verteuert, während dort, wo ein Veredelungsprozess stattgefunden hat, ein nahmhafter Preisabbau eingetreten sein soll.

Bei der Herrenkonfektion ist der Rückgang der Preise ganz gering und die absolute Preislage hoch. Da wird nun geltend gemacht, dass der geringe Preisrückgang ein Gegenstück habe im geringen Preisrückgang der nichtgeschätzten Textilien (Garn, Nähfaden, Baumwoll- und Leinengewebe, Unterkleider), deren Indexziffer ebenfalls noch über 200 stehe. Gegen diese Beweisführung ist nun allerdings nicht anzukommen. Dagegen erhebt sich die Frage, ob nicht gerade dadurch der Beweis als erbracht gelten darf, dass die Kontingentierung gar nicht nötig war.

Es ist noch auf andere Ungereimtheiten hinzuweisen. Zum Teil handelt es sich um Engrospreise, zum Teil um Detailpreise. Wir konstatieren dies insbesondere in der Gruppe der nichtgeschützten Artikel.

Es wäre trotz allem töricht, rundweg und absolut jede wohltätige Wirkung einer Einfuhrbeschränkung abzulehnen. Wir haben von jeher den Standpunkt eingenommen, dass, sofern es sich nicht um Artikel des notwendigen Lebensbedarfs handelt, es wohl zu untersuchen ist, welche Interessen die legitimeren sind. Heute steht jedoch einwandfrei fest, dass Einfuhrbeschränkungen in vielen Fällen angewendet wurden, in denen sie nicht angebracht waren.

In dieser Situation kommt nun der Bundesrat mit einem Zahlenmaterial vor die Bundesversammlung, das jeder ernsthafte Statistiker ablehnt, um zu beweisen, dass die Einfuhrbeschränkungen ihren Zweck, die ausländische Konkurrenz abzuhalten, erfüllt hätten, und dass trotzdem der nötige Preisabbau eingetreten sei.

Im Parlament ist die Begeisterung für die Weiterführung der Kontingentierungspolitik nicht weit her. Vorbehaltlos stimmen die Gewerbler zu. Die Bauern als Mitkontrahenten sind zwar auch nicht immer einverstanden; sie müssen sich aber die Gewerbler warmhalten. Und dann haben sie das Veterinäramt, das noch prompter arbeitet als die Einfuhrkommission.

In den Reihen der Exportindustriellen wird man dagegen lebhaft ungeduldig und verlangt wenigstens Abbau. Diese Herren merken, dass dem Abbau der Löhne Schranken gesetzt sind, die in den Kosten der Lebenshaltung liegen. Die Bundesversammlung hat zwar dem Antrag des Bundesrates, die Einfuhrbeschränkungen für weitere 9 Monate bestehen zu lassen, zugestimmt. In Wirklichkeit ist ihnen das Urteil gesprochen. Daran ändert auch die Eingabe der 67 Verbände von Gewerblern nichts, die an dieser Errungenschaft der Nachkriegszeit Gefallen gefunden haben und sie am liebsten verewigen möchten.

Die Ruhrnot.

Im Mittelpunkt der internationalen Politik steht seit geraumer Zeit die Reparationsfrage und das Ruhrproblem. Es wird in Europa keinen Frieden geben, solange über diese Fragen keine Verständigung erzielt ist. Der unsinnige Friedensvertrag von Versailles streut unheimliche Drachensaat. Er ist hervorgegangen aus Rachedurst und Furcht. Er beruht nicht auf einem Uebereinkommen von zwei Vertragspartnern, sondern auf einem einseitigen Diktat, das ohne Klauseln über die Durchführungsmöglichkeit, zu unterzeichnen war. Es ist hier nicht zu untersuchen, ob ein solcher Vertrag sittlich ist, ob die erpresste Unterschrift eine Verpflichtung ist, Unmögliches zu leisten. Es ist auch nicht zu untersuchen, ob die deutschen Unternehmer wirklich den guten Willen hatten, im Rahmen des Möglichen ihre Leistungspflicht zu erfüllen Jedenfalls ist unbestritten, dass die organisierte Arbeiterschaft in Deutschland ihren Willen bekundet, das Menschenmöglichste zu leisten, dass sie in Parlament und Regierung alles tat, um die Erfüllung zu fördern Sie hatte deswegen nicht nur mit den nationalistischen Kriegshetzern im eigenen Land schwere Kämpfe zu bestehen, sie musste wahrnehmen, dass auch die angeblich demokratischen Siegerstaaten ihre Bestrebungen nicht nur nicht würdigten, dass diese alles taten, um die Demokratisierung Deutschlands zu diskreditieren. Es setzte das Regime der Sanktionen, der eisernen Faust ein. Die Krone des ganzen aber war die Besetzung des Ruhrbeckens. Nach dem schrecklichsten Krieg der Weltgeschichte, nachdem überall in Europa